



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 13 O 417/05

verkündet am : 06.11.2007
Lucas, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V.,
vertreten durch den Vorstand Bernd Fischer und
Max Hiller,
Fischerinsel 3, 10179 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Kraus,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin -

g e g e n

die Spree - Cöllnische Schifffahrtsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pflitsch,
Bamberger Straße 58, 10777 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Faensen Haegert Fuchs,
Magdeburger Platz 2, 10785 Berlin -

hat die Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11. September 2007 durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht Baara als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger befasst sich mit der Erhaltung historischer Wasserfahrzeuge der Binnenschifffahrt und ihrer Präsentation in der Öffentlichkeit. Er betreibt den „Historischen Hafen“ in Berlin-Mitte und schloss zu diesem Zweck einen Nutzungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (= WSV), als Eigentümerin des Hafens.

Die Beklagte wurde 1992 von Mitgliedern des klagenden Vereins gegründet. Im Februar 1996 schlossen die Parteien einen Kooperationsvertrag (Anlage K 2 zur Klage). Gemäß § 2 des Kooperationsvertrages sollte die Beklagte den Kläger beim Aufbau und Betrieb des historischen Hafens unterstützen. Dabei durften auch gastronomische Einrichtungen betrieben werden. In § 3 gestattete der Kläger, dass vier näher bezeichnete Schiffe der Beklagten im historischen Hafen liegen könnten. In § 4 heißt es weiter:

„Ein Nutzungsentgelt für die Liegemöglichkeit im historischen Hafen hat die Gesellschaft [d.h. die Beklagte] an den Verein nicht zu zahlen.
Die Betriebskosten des Hafens, Strom, Wasser, Wasserpacht, Müllabfuhr und sonstige Nebenkosten sind von der Gesellschaft dem Verein anteilig zu erstatten...
Der Stromverbrauch für Schiffe mit gastronomischen Einrichtungen ist über Zwischenzähler je Schiff zu erfassen und abzurechnen.“

Die Parteien planten die Errichtung einer Anlegestelle zur Beförderung von Passagieren. In § 6 ist hierzu geregelt:

„Der Verein übernimmt es, die geplante Anlegestelle Historischer Hafen Berlin an der Fischerinsel herzustellen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
Die Gesellschaft wird sich an den Kosten der Herstellung und den Kosten des laufenden Betriebes dieser Anlegebrücke zur Hälfte beteiligen.“

In § 8 vereinbarten die Parteien eine jährliche Abrechnung. Außerdem ist in Abs. 2 bestimmt:

„Kostenverursachende Maßnahmen des Vereins, die zu einer entsprechenden Beteiligung der Gesellschaft führen würden, sind vorher mit der Gesellschaft abzustimmen und von dieser zu genehmigen.“

Zur Vertragsdauer vereinbarten die Parteien in § 9:

„Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit besonderer Begründung mit sechsmonatiger Frist jeweils zum Jahresende gekündigt werden...“

Die Parteien beabsichtigten, die Nutzung der Anlegebrücke einschließlich der Erhebung von Gebühren in einem Grundlagenvertrag neu zu regeln, der den Kooperationsvertrag ablösen sollte. Aus zwischen den Parteien streitigen Gründen kam es zum Abschluss dieses Grundlagenvertrags nicht. In einem Protokoll über die Vorstandssitzung des Klägers vom 21. März 2002 heißt es, es bestehe ein grundsätzlicher Beschluss, die eingehenden Anlagegebühren hälftig zwischen den Parteien aufzuteilen (Anlage B 17, Punkt 7). Für die Jahre 2002 und 2003 wurde auf dieser Grundlage eine Abrechnung der Anlegegebühren erstellt (Anlagen B 7, 8).

Der Geschäftsführer der Beklagten hatte zwischenzeitlich eine gemeinnützige GmbH gegründet, die als „Historischen Hafen Berlin HHB gGmbH“ firmierte.

Am 1. Juli 2004 mit Wirkung zum 1. Mai 2004 schloss der Kläger mit der WSV einen neuen Nutzungsvertrag betreffend den historischen Hafen. In den Anlagen zu diesem Vertrag waren die Nutzungsentgelte nach unterschiedlichen Kategorien gestaffelt. Nach dem Konzept des Vertrages ist nach Vereinsschiffen ohne gewerbliche Nutzung, Vereinsschiffen für den Gemeindegebrauch (für diese ist kein Nutzungsentgelt geschuldet), private Museumsschiffe, teilweise gewerblich genutzte Museumsschiffe oder Museumsschiffe mit Restaurantbetrieb zu unterscheiden. In der letztgenannten Kategorie findet sich die Eintragung „Vereinsschiff“, für das eine Nutzfläche von 50 m² und ein jährliches Nutzungsentgelt von 4.375,00 € vereinbart ist. Mit dem Vereinsschiff ist unstreitig der Heckradmotorschlepper „Jesenicky“ der Beklagten gemeint. Für die weiteren Einzelheiten des Nutzungsvertrages wird auf die Anlage B 11 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2004, Anlage K 6, erklärte der Kläger die Kündigung des Kooperationsvertrages zum 31. Dezember 2004 und gab zur Begründung u.a. an, dass die Beklagte ihren Zahlungspflichten nicht nachkomme, Streit über die Nutzung der Anlegebrücke und das Entgelt bestehe und die gastronomische Nutzung einer genaueren Regelung bedürfe.

Mit Rechnungen vom 16. Februar 2005 (Re-Nr. 50003), vom 23. Februar 2005 (Re-Nr. 50028) und vom 16. März 2005 (Re-Nr. 50030) stellte der Kläger der Beklagten Stromkosten und

Wassernutzungsgebühren für das Jahr 2004 in Rechnung. Die Beklagte beanstandete die Rechnung Nr. 50030 für die Wassernutzungsgebühren teilweise mit der Begründung, einzelne Schiffe seien unzutreffend eingeordnet worden. Mit Schreiben ihrer jetzigen Bevollmächtigten vom 20. Juni 2005 erklärte die Beklagte die Aufrechnung mit Gegenforderungen und errechnete insgesamt ein Guthaben von 3.664,00 €. Für die Abrechnung insgesamt wird auf das Anlagenkonvolut B 1 verwiesen.

Während des Rechtsstreits erklärte der Kläger mit Schreiben vom 11. Januar 2007, Anlage K 10, die außerordentliche und fristlose Kündigung unter Berufung auf Forderungen aus im Kündigungsschreibennäher bezeichneten Rechnungen in Höhe von insgesamt 29.790,96 €. Die Beklagte widersprach mit Anwaltsschreiben vom 25. Januar 2007, in dem sie aus dem Abrechnungen ein Guthaben von 621,94 € errechnete (vgl. Anlage B 13 mit Abrechnung B 13a).

Der Kläger behauptet, für den Zeitraum 2004 bis 2006 schulde die Beklagte entsprechend der Abrechnung im Schriftsatz vom 13. Februar 2007 einen Betrag von (mindestens) 9.936,78 €. Dabei stehe ihr zum Stichtag 1. Januar 2004 ein Anfangsguthaben nicht zu, im Übrigen kämen die Parteien für die Stromkosten zu fast identischen Ergebnissen. Bei den Wassernutzungsentgelten komme es allein auf die nach dem Nutzungsvertrag geschuldeten Entgelte an. Die Einordnung des Schiffes Jesenicky sei in der Sache zutreffend, was bei einem Ortstermin mit den Mitarbeitern der WSV festgestellt worden sei. Auch die übrigen Schiffe seien jeweils zutreffend eingeordnet. Die Verhandlungen mit dem WSV hätten auch nicht ohne Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Beklagten stattgefunden, neben einer persönlichen Besprechung sei ihm auch ein Entwurf per Fax zugeleitet worden. Das WSV habe anfänglich sogar höhere Entgelte gefordert, so dass das Verhandlungsergebnis jedenfalls nicht zum Nachteil der Beklagten sei. Die Klägerin hält die Kündigung vom 29. Juni 2004 für wirksam, weil eine Einigung mit der Beklagten über den Grundlagenvertrag und die Verteilung der Stegeinnahmen nicht möglich gewesen sei. Der Geschäftsführer der Beklagten habe durch die Gründung der gGmbH bewusst eine Verwechslungsgefahr mit der Klägerin begründet. Außerdem rechtfertigten die Zahlungsrückstände, die auch bei der für die Beklagte günstigsten Berechnung noch 4.000,00 € betrügen, die – mit Schriftsatz vom 13. Februar 2007 nochmals wiederholte – außerordentliche Kündigung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die Schiffe

- Heckradmotorschlepper „Jesenicky“
- Fahrgastschiff „Heinrich Zille“
- Rheinkahn Schiffs-Nr. 5608400 „Helene“ und
- Motorboot Pegasus

von der Wasserfläche des Historischen Hafens an der Fischerinsel und am Märkischen Ufer in Berlin-Mitte, wie sie in der Anlage K 1 zur Klage rot umrandet dargestellt ist, zu räumen.

2. an den Kläger 9.936,78 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Vertreter des Klägers hätten sie in vertragswidriger Weise bewusst aus den Verhandlungen mit der WSV herausgehalten. Soweit ihr Geschäftsführer einzelne Informationen erhalten habe, sei dies mehr zufällig gewesen. Die Einordnung des Schiffes Jesenicky in die Anlage 3 des Nutzungsvertrages sei unzutreffend, weil dort nur ein kleiner Schankraum nebst Aufwärmküche vorhanden sei. Auch der Schleppkahn „Helene“ und der Maßkahn „Kurier“ seien bei zutreffender Betrachtung als Schiffe zum Gemeingebrauch (Anlage 1, Liste 2) einzuordnen. Die Abrechnungen der Stromkosten und der Steggebühren seien nicht hinreichend nachvollziehbar und prüffähig, die Abrechnung der Wassernutzungsentgelte aus den genannten Gründen unzutreffend.

Für das weitergehende Parteivorbringen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Anspruch auf Räumung der zum historischen Hafen gehörenden Wasserflächen im Bereich der Fischerinsel bzw. des Märkischen Ufers in Berlin-Mitte ist nicht begründet.

Ein Anspruch auf Entfernung der im Klageantrag näher bezeichneten Wasserfahrzeuge besteht nicht entsprechend §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB wegen Beeinträchtigung eines dem Kläger durch die WSV zugewiesenen Sondernutzungsrechts oder des Rechts zum Besitz der Wasserflächen. Die Beklagte ist vielmehr durch den Kooperationsvertrag vom 19. Februar 1996 zur Mitnutzung und

damit zur Ausübung des Mitbesitzes an diesen Flächen berechtigt. Der Kooperationsvertrag ist durch die außergerichtlich sowie die im Rechtsstreit ausgesprochenen Kündigungen nicht wirksam beendet worden.

1. Der Kooperationsvertrag ist dabei als Vertrag eigener Art einzuordnen, der über die reine Gebrauchsüberlassung hinaus weitere Verpflichtungen zur Unterstützung des Betriebs des historischen Hafens, der Herstellung einer auch für Dritte zugänglichen Anlegebrücke und zur Abrechnung und Kostenbeteiligung enthält. Er kann daher nicht als bloßer Miet- oder Leihvertrag angesehen werden. Die genaue Einordnung kann indes offen bleiben, weil die Parteien die hier interessierenden Fragen der Kostenbeteiligung und Abrechnung sowie der Vertragsbeendigung durch Individualvereinbarung abschließend geregelt haben.

2. Dieser Vertrag ist durch die vom Kläger erklärten Kündigungen nicht wirksam beendet worden. Gemäß § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrages ist eine befristete Kündigung nur bei Vorliegen einer besonderen Begründung zulässig. Damit haben die Parteien zum Ausdruck gebracht, dass die Kündigung nicht im freien Belieben eines Vertragspartners steht, sondern prinzipiell, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 vereinbarten Unterstützungspflicht, eine dauerhafte Zusammenarbeit angestrebt ist. Was als besondere Begründung anzusehen sein soll, haben die Parteien zwar nicht (z.B. durch Regelbeispiele) näher bestimmt. Vor dem Hintergrund des angestrebten Vertragszwecks des gemeinsamen Betriebs des historischen Hafens kann dies gemäß §§ 133, 157 BGB aber nur so ausgelegt werden, dass zur Kündigung nur berechtigt, was den Betrieb des Hafens dauerhaft gefährdet oder einschränkt und was darüber hinaus zumindest der Einfluss- und Verantwortungssphäre des Kündigungsgegners zugerechnet werden muss. Hiervon zu unterscheiden ist die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, die bei Dauerschuldverhältnissen nicht wirksam ausgeschlossen werden kann und die folglich ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung in § 9 Abs. 2 zulässig bleibt, wenn das Festhalten am Vertrag für die Klägerin aus der Beklagten zuzurechnenden Gründen unzumutbar ist. Ein Recht zur Kündigung ist jedoch nach keiner dieser Möglichkeiten gegeben.

a) Die Kündigungserklärung vom 29. Juni 2004, zugegangen am 30. Juni 2004, ist nicht als fristgemäße Kündigung zum 31. Dezember 2004 wirksam geworden, weil es an einem besonderen Grund im Sinne des § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrages fehlt.

Auf einen etwaigen Verzug mit der Zahlung von Betriebskosten oder Nutzungsentgelten für das Jahr 2004 kann die Kündigung schon deshalb nicht gestützt werden, weil es an einer ordnungsgemäßen Abrechnung im Sinne von § 8 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung fehlt. Danach hatte der Kläger über die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten am Ende eines jeden

aufgrund einer von der Beklagten vorzulegenden Jahresabrechnung abzurechnen. Folgerichtig hat der Kläger die Entgelte für das Jahr 2004 mit den Rechnungen vom 16. Februar, 23. Februar und 16. März 2005 geltend gemacht. Dies kann also nicht Anlass der im Jahre 2004 ausgesprochenen Kündigung sein. Dass eine Abrechnung für das Jahr 2003 oder frühere Abrechnungen erstellt worden sind und die Beklagte mit einer sich daraus ergebenden Zahlungspflicht in Verzug geraten ist, trägt der Kläger nicht schlüssig unter Vorlage einer prüfbaren Abrechnung vor. Mit der von der Beklagten erstellten Abrechnung K 20, in der ein Guthaben zugunsten der Beklagten geltend gemacht wird, setzt sich der Kläger auch nicht inhaltlich auseinander, sondern bestreitet lediglich den Bestand des Guthabens.

Soweit die Kündigung darauf gestützt wird, dass die Verhandlung über einen Grundlagenvertrag nicht zu einem Erfolg geführt haben, stellt dies ebenfalls keine besondere Begründung im Sinne von § 9 Abs. 2 des Vertrages dar. Der Umstand, dass Verhandlungen über eine Vertragsänderung oder eine Neugestaltung des Vertragesverhältnisses gescheitert sind, kann schon denkbare nicht zur Kündigung des Ausgangsvertrags berechtigen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Verhandlungen durch einer Partei zurechenbare Handlungen oder Äußerungen so belastet sind, dass eine Fortführung des unveränderten Ausgangsvertrages der anderen Seite nicht zumutbar ist. Dies kann hier ebenfalls nicht festgestellt werden. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten waren in dem Kooperationsvertrag in Grundzügen nachvollziehbar geregelt; ausweislich des Vorstandsbeschlusses des Klägers vom 30. März 2002 bestand auch prinzipielle Einigkeit über die hälftige Verteilung der Steggebühren. Den Kern des Streits der Parteien bildet letztlich vielmehr die Höhe der Wassernutzungsgebühren, die aufgrund des Nutzungsvertrags mit der WSV vom beklagten getragen werden sollen. Insoweit kann aber schon eine eigene Vertragstreue des Klägers nicht festgestellt werden. Ausweislich der Regelung in § 8 Abs. 2 des Kooperationsvertrages war der Kläger verpflichtet, kostenverursachende Maßnahmen des Vereins, die zu einer Belastung der Beklagten führen, vorher mit dieser abzustimmen und durch die Beklagte genehmigen zu lassen. Diesen Verpflichtungen ist der Kläger schon nach eigenem Vortrag nicht nachgekommen. Danach hat lediglich einmal Ende Juni eine Besprechung stattgefunden, wenige Tage vor Vertragsschluss ist dem Geschäftsführer ein Vertragentwurf per Telefax übermittelt worden. Ohne dass es auf die Motive oder den abweichenden Vortrag der Beklagten näher ankäme, kann dies jedenfalls nicht als „Abstimmung“ der Maßnahme mit der Beklagten angesehen werden, auch eine Genehmigung liegt unstreitig nicht vor. Erforderlich gewesen wäre eine Absprache über eine gemeinsame Verhandlungsstrategie, hilfsweise die Chance für die Beklagte, eine abweichende Auffassung zu einzelnen Punkten (Einordnung der Schiffe in die zutreffenden Entgeltkategorien, Umfang der gastronomischen Nutzung, Bemessung des Entgelts für die einzelnen Kategorien etc.) explizit in die Verhandlungen mit dem WSV einzubringen. Dies gilt umso mehr, als das Entgelt für das Schiff in Anlage 3 des

Nutzungsvertrages offenbar nicht nach einer festen Entgeltordnung ermittelt, sondern aufgrund einer Schätzung anhand des Bodenwerts ausgehandelt wurde, was als Bemessungsgrundlage für ein Schiff mit Gastronomienutzung jedenfalls nicht unmittelbar einleuchtet und andere Berechnungsgrundlagen, etwa die nachhaltig erzielbaren Einnahmen, als zumindest diskussionswürdig erscheinen lässt.

Soweit der Kläger schließlich auf die Gründung der HHB gGmbH und ihr Auftreten im Rechtsverkehr abstellt, begründet dies ebenfalls keinen Kündigungsgrund, weil es sich um unterschiedliche juristische Personen handelt. Hält der Kläger die Firmierung oder das Auftreten der gGmbH für unzulässig, muss er im Verhältnis zu dieser Unterlassungs- oder Ersatzansprüche geltend machen. Mit dem Kooperationsvertrag mit der Beklagten hat dies nichts zu tun.

Liegt mithin schon eine besondere Begründung für eine fristgerechte Kündigung nicht vor, kann erst recht kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung angenommen werden.

b) Auch die außerordentliche fristlose Kündigung vom 11. Januar 2007, die ausschließlich noch auf den Verzug mit der Zahlung von Stromkosten und Wassernutzungsentgelten ab 2004 gestützt ist, ist nicht wirksam und führt damit nicht zu einer Beendigung des Vertrages. Der insoweit darlegungspflichtige Kläger hat einen Grund zur außerordentlichen Kündigung nicht hinreichend schlüssig vorgetragen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht jeder Verzug mit einem Teilbetrag einen wichtigen Grund zur Kündigung bietet. Dies ergibt sich etwa aus den gesetzlichen Regelungen zum Mietrecht und zum Verbraucherkredit, die mangels vergleichbarer Ausgangslage zwar nicht unmittelbar übertragen werden können, aber eine für die Ermittlung eines wichtigen Grundes zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses geltende allgemeine Regel darstellt. Wo die Grenze dabei im Einzelnen zu ziehen ist, muss vorliegend nicht abschließend entschieden werden. Denn herangezogen werden können nur solche Forderungen, die nicht auf einer eigenen Pflichtverletzung des Klägers beruhen.

Wie sich aus den Ausführungen zu a) ergibt, hat der Kläger hinsichtlich der an die WSV zu zahlenden Nutzungsentgelte gegen die Kooperationspflicht aus § 8 Abs. 2 verstoßen. Dies betrifft nicht nur die wirtschaftlich im Vordergrund stehende Bewertung des Schiffes Jesenicky, sondern auch die Schiffe Kurier und Helene. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, diese Schiffe dienten ebenfalls dem Gemeingebrauch und hätten daher in die Kategorie 1, Liste 2, eingestuft werden müssen. Dem ist der für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes darlegungs- und beweispflichtige Kläger nicht ausreichend entgegen getreten. Er hat nicht bestritten, dass eine

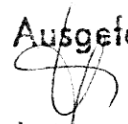
Ausstellung und Lehrgänge stattgefunden haben, mögen die Schiffe auch nur stundenweise geöffnet gewesen sein. Bei der Frage der schlechteren Erreichbarkeit ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass die Liegeplätze nach § 3 des Kooperationsvertrages vom Kläger zugewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Beteiligung der Beklagten an den Verhandlungen, sei es direkt mit der WSV oder sei es aufgrund einer gemeinsam entwickelten Verhandlungsstrategie, abweichende Lösungen möglich gewesen wären. Eine Entgeltordnung aufgrund Gesetzes oder Verordnung gibt es offenbar nicht, jedenfalls hat der Kläger eine solche nicht vorgelegt. Die pauschale Behauptung, die Mitarbeiter der WSV seien zu Zugeständnissen nicht bereit gewesen, genügt vor diesem Hintergrund nicht; eine diesbezügliche Beweisaufnahme ist nicht veranlasst, weil aus den Zeugenaussagen erst die maßgeblichen Kriterien ermittelt werden müssten und dies auf eine unzulässige Sachverhaltsausforschung hinausliefe. Höhere als die von der Beklagten zugestandenen Beträge (vgl. Anlage B 13a) können daher nicht in die Abrechnung eingestellt werden. Hinsichtlich der Stromkosten ist außerdem zu berücksichtigen, dass im September 2006 unstreitig eine Trennung der Stromzähler durchgeführt wurde und weitere Rückstände damit nicht zu besorgen waren. Selbst wenn es bei der Abrechnung zu – auch nach Einschätzung des Klägers allenfalls geringfügigen – Abrechnungsdifferenzen gekommen ist (er bemisst diese mit einer Abweichung von ca. 3 %), rechtfertigt dies jedenfalls keine außerordentliche fristlose Kündigung im Januar 2007.

c) Aus den zu b) dargelegten Gründen führt schließlich auch die im Schriftsatz vom 13. Februar 2007 wiederholte fristlose außerordentliche Kündigung nicht zu einer Beendigung des Kooperationsvertrages.

II. Der Zahlungsanspruch ist ebenfalls nicht begründet. Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags in Betracht, nach dem Betriebskosten, Pachtzahlungen und andere Nebenforderungen anteilig von der Beklagten zu tragen sind. Ein Anspruch ist aber auch insoweit nicht schlüssig vorgetragen. In sämtlichen vom Kläger vorgeschlagenen Abrechnungsvarianten sind, abgesehen davon, dass sich der geltend gemachte Forderungsbetrag aus keiner dieser Abrechnungen ergibt, Wassernutzungsgebühren für die gastronomische Nutzung enthalten. Dies ist wie dargelegt nicht zulässig. Auf die übrigen Abrechnungsdifferenzen kommt es danach nicht mehr an.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1, die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 S. 1 ZPO.

Baara

~~Beglaubigt~~ Ausgefertigt

 Justizangestellte

